



B E S C H L U S S V O R L A G E

Sozialausschuss

Beschluss zur finanziellen Förderung Oberlausitzer Tafel e.V.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Sozialausschuss	15.06.2015	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	Richtlinie zur Förderung von Vereinen, Gruppen und Initiativen der Stadt Zittau (Beschluss 53/07/03 v. 18.06.2003)
Bereits gefasste Beschlüsse	keine
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	31100.431800
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	2.000 €	2.000 €	keine
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
Mauermann
Hauptdezernent

Begründung:

Die Oberlausitzer Tafel e.V. engagiert sich seit 16 Jahren mit dem Ziel, Menschen in ihren verschiedenen Notlagen mit Lebensmitteln zu versorgen. Auf das Angebot der Tafel stützen sich über 2500 Bürgerinnen und Bürger der Stadt Zittau und Umgebung. Vor allem ALG II-, Grundsicherungs- und Sozialhilfeempfänger, aber auch Auszubildende, Studenten und Personen ohne Einkommen nutzen die Chance der ergänzenden Versorgung.

Um die Lebensmittel der über 150 regionalen Spender sachgemäß lagern zu können, müssen altersbedingt die Kühl- und Tiefkühlgeräte ausgetauscht werden. Eine Instandsetzung der alten Geräte ist nicht wirtschaftlich. Die Neuanschaffung von Geräten führt gleichzeitig zu einer Verbesserung der Energiebilanzen.

Die Oberlausitzer Tafel e.V. hat zuletzt im Jahr 2010 eine Förderung bei der Stadt Zittau beantragt und erhalten. Eine Zuwendung für die Neuanschaffung der dringend benötigten Geräte wird empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Förderung der Oberlausitzer Tafel e.V. für die Anschaffung von Kühl- und Tiefkühlgeräten mit einer Summe in Höhe von 2.000 €. Dieser Beschluss gilt vorbehaltlich einer geänderten Haushaltslage und aktueller haushaltsrechtlicher Erlasse durch die Verwaltung der Stadt Zittau.